

per E-Mail an:

PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch

Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV)
Konsultationsantwort SOCIALBERN

Bern, 30. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

SOCIALBERN, der Verband der sozialen Institutionen Kt. Bern, dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dieser bedeutenden Verordnung für die Leistungserbringenden – wir machen davon gerne Gebrauch.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SOCIALBERN



Therese Zbinden
Präsidentin



Rolf Birchler
Geschäftsführer

1) Grundsätzliches

	Bemerkung	Vorschlag
1)	<p>Wir würdigen das Ansinnen, die gesamte Breite von sozialen Leistungsangeboten für erwachsene Menschen in <i>einer</i> Verordnung abzubilden. In der Umsetzung bringt dies aber grosse Herausforderungen mit sich bezüglich Inhalt, Ausgestaltung und Struktur der Verordnung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Die verschiedenen Angebotsbereiche unterstehen unterschiedlichen Bundesgesetzgebungen (z.B. KVG, IFEG). Im vorliegenden Entwurf wird kaum auf bedeutende Unterschiedlichkeiten der verschiedenen Branchen mit ihren Gesetzgebungen (z.B. KVG, IFEG) und interkantonalen Vereinbarungen (z.B. IVSE) eingegangen. b. Die Behandlung all dieser unterschiedlichen Leistungsangebote in einer Verordnung führt zu einer grossen Unübersichtlichkeit – die jeweils relevanten Artikel für verschiedene Angebotsbereiche sind breit über das Gesetz verteilt und zum Teil nicht ohne erheblichen Aufwand zu identifizieren. Besonders herausfordernd gestaltet sich die Situation im Bereich Menschen mit Behinderungen, in welchem zentrale Themen wie Bereitstellung und Finanzierung <i>nicht</i> in der SLV behandelt werden. Diese Themen sollen bis zum Inkrafttreten der Gesetzgebung zum Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderung BLG in der SHV verordnet bleiben. Anzumerken ist hier aber, dass der Bereich Arbeit (Werkstätten) erst zu einem noch späteren, noch nicht bekannten Zeitpunkt von der GSI in das BLG überführt werden soll und folglich auf unbestimmte Zeit im SHG bzw. dem SHV verankert bleibt. c. Es fällt auf, dass aufgrund der Zusammenführung der Angebotsbereiche in einer Verordnung die Regulierungs- und Berichterstattungsvorgaben für die verschiedenen Leistungserbringer*innen insgesamt weiter zunehmen. Der administrative Aufwand wird folglich sowohl für die Leistungserbringer*innen wie auch für den Kanton weiter erhöht statt reduziert. 	<ol style="list-style-type: none"> I. Die Anwendbarkeit der einzelnen Artikel für die einzelnen Leistungsangebotsbereiche muss klar und einfach nachvollziehbar sein. Insbesondere ist zwischen KVG- und IFEG-Angeboten zu differenzieren. II. Analog den Empfehlungen der SODK sollen die wesentlichen Punkte zum IVSE-Anerkennungsverfahren und weitere Grundsätze zur IVSE, insbesondere die «IVSE-Rahmenrichtlinie zu den Qualitätsanforderungen», auf Verordnungsebene abgebildet werden. III. Zur Erhöhung der Verständlichkeit und der Rechtssicherheit ist für die verschiedenen Angebote im Bereich Menschen mit Behinderungen (Wohnen/Beschäftigung (stationär), begleitetes Wohnen, Tagesstätten für externe Klienten, Werkstätten, weitere ambulante Angebote wie Assistenz, etc.) unmissverständlich und übersichtlich festzuhalten, was in der SLV, und was wo an anderen Orten geklärt ist und wann ein Angebotsbereich nicht von den Verordnungsartikeln betroffen ist.
2)	<p>SOCIALBERN begrüsst, dass in der SLV wichtige gesellschaftspolitische Aspekte wie Schutz und Gewährleistung der Würde, Integrität, Lebensqualität sowie die Achtung des Rechts auf Selbstbestimmung der Menschen mit Unterstützungsbedarf stärker als bisher berücksichtigt werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> IV. Konsequenter Berücksichtigung gesellschaftspolitischer Aspekte wie Schutz und Gewährleistung der Würde, Integrität, Lebensqualität sowie die Achtung des Rechts auf Selbstbestimmung der Menschen mit Unterstützungsbedarf, unter Berücksichtigung der UN-BRK (vgl. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln).

	Bemerkung	Vorschlag
3)	<p>Im Grundsatz wird begrüsst, dass zur Erhöhung der Rechtssicherheit (bestehende, schon länger verwendete) Vorgaben und Standards in Direktionsverordnungen verankert werden können. Die Verordnung enthält zahlreiche Bestimmungen (z.B. Art. 6 Abs. 3, Art. 8 Abs. 2, Art. 9 Abs. 2, Art. 39 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1, Art. 47 Abs. 2, Art. 51 Abs. 1, Art. 75 Abs. 2, Art. 77 Abs. 1 und Art. 78 Abs. 1), die der GSI die Festlegung von weitreichenden Vorgaben und Standards wie Kostenobergrenzen, Tarifvorschriften, Raumgrössen, Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung oder den Umfang des Stellenplans ermöglicht. In ihrer Gesamtheit bewirken diese Delegationsbestimmungen, dass den Leistungserbringenden in betrieblich und finanziell bedeutenden Themenfeldern eine beträchtliche Anzahl weitgehender Vorgaben auferlegt werden können - ohne Miteinbezug der Leistungserbringenden und ihrer Verbände.</p> <p>Aufgrund der Tragweite der erwähnten Delegationsnormen und ihren Auswirkungen auf die Leistungserbringung sollte der Einbezug der Leistungserbringenden und ihrer Verbände bei der Ausarbeitung und der Definition dieser Vorgaben und Standards selbstverständlich sein – auch als Ausdruck des Willens zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der GSI bzw. ihren Ämtern und den Leistungserbringenden.</p>	<p>V. Verankerung des Miteinbezug der Leistungserbringenden und ihrer Verbände bei der Ausarbeitung der Direktionsverordnungen.</p> <p>Einfügen eines allgemein gültigen Artikels (zu Beginn der Verordnung): «Bei der Ausarbeitung von Vorgaben, Tarifbestimmungen, Kostenobergrenzen, Anforderungen und dergleichen gemäss dieser Verordnung zieht die GSI bzw. ihre Ämter die betroffenen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer bzw. ihre Verbände rechtzeitig mit ein oder und laden diese zumindest zur Konsultation ein.»</p> <p>oder: jeweils Ergänzung der erwähnten und weiterer Bestimmungen mit folgendem Zusatz: «Die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer bzw. ihre Verbände werden vorgängig rechtzeitig miteinbezogen oder zumindest zur Konsultation eingeladen.»</p>
4)	<p>Subsidiarität und «angemessene Berücksichtigung der Eigenmittel»: Mit der vorliegenden Konkretisierung von Art. 8 SLG wurde die Regelung zur «angemessenen» Berücksichtigung der Eigenmittel zulasten der Leistungserbringenden verschärft, insbesondere bei der Berücksichtigung von Spenden und Eigenmittel. Wenn Spenden im Ergebnis nur das Budget des Kantons entlasten und nicht für bessere und zusätzliche Leistungen für die betreuten / begleiteten Menschen verwendet werden können, beeinträchtigt dies die Motivation der Spender*innen und es ist mit einem Rückgang von Spendenerträgen und Legaten zu rechnen. Zusätzlich werden jegliche Anreize für die Leistungserbringenden, Drittmittel zu generieren, um eigenständig Verbesserungen der Angebote für die betreuten Menschen zu generieren und Innovationen anzustreben, zunichte gemacht. Dies ist nicht im Sinne des Grossratsentscheids und kann und darf auch nicht im Sinne des Kantons sein. Liquide Eigenmittel sind unabdingbar zur Aufrechterhaltung von Liquidität für den laufenden Betrieb sowie zur Finanzierung von Investitionen. (vgl. <i>Bemerkungen & Änderungsvorschläge zu Art. 4 & 5</i>)</p>	<p>VI. Verordnung und Vortrag sind im Sinne der vorberatenden Kommission und des Grossratsbeschlusses anzupassen. Es soll sichergestellt werden, dass bei der Umsetzung des SLG bezüglich der «<i>angemessenen</i> Berücksichtigung der Eigenmittel» dem Willen des Gesetzgebers Rechnung getragen wird und keine unsachgemässe Abschöpfung erfolgt. (vgl. <i>Änderungsvorschläge zu Art. 4 & 5</i>)</p>

2) Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
<p>Artikel 1 Zweck</p>	<p>Abs. 1 lit. a: Die Formulierung von lit. a. fokussiert stark auf den generellen Schutzgedanken und zeigt ein sehr klassisches Bild über die Bezüger*innen sozialer Leistungsangebote. Wir empfehlen, eine Formulierung in Anlehnung an Art. 53 Abs. 1 lit. i zu verwenden, die ganzheitlicher umschreibt, was bezweckt werden soll (siehe Vorschlag rechts).</p> <p>Abs. 1 lit. b: Das Bundesgesetz IFEG sieht die Eingliederung von Menschen mit Beeinträchtigung vor und nicht nur die «Versorgung». Im Weiteren sollte zumindest im Vortrag darauf hingewiesen werden, dass «die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung» für den Bereich Menschen mit Behinderungen primär über das BLG und die dazugehörige, noch zu erstellende Verordnung geregelt wird.</p> <p>Abs. 1 lit. c: Begriff «Heime für Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf»: Aus den Vorlagen zum SLG und zur SLV interpretieren wir die Verwendung des Begriffs so, dass unter «Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf» Menschen mit Behinderungen jeweils <i>nicht</i> mitgemeint sind.</p> <p>Begriff Gesundheitsberuf: In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, welche Mitarbeitende unter dem Begriff «Gesundheitsberufe» mitgemeint sind, insbesondere im Bereich der Leistungserbringenden für Menschen mit Behinderungen. Bei den Massnahmen und Empfehlungen</p>	<p>Abs. 1 lit. a anpassen: «den Schutz und Gewährleistung der Würde, Integrität und die Achtung des Rechts auf Selbstbestimmung von Personen mit alters-, pflege-, behinderungs- und suchtbedingtem Unterstützungsbedarf, die Leistungen beziehen, die gemäss dieser Verordnung bewilligungspflichtig sind.»</p> <p>Neuformulierung Abs. 1 lit. b: «die Sicherstellung der bedarfsgerechten Unterstützung und Förderung zum Zweck der gesellschaftlichen Teilhabe, Partizipation und Selbstbestimmung.»</p> <p>Anpassen in Abs. 1 lit. c und im Vortrag: Explizit festhalten im Vortrag, wer mit «Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf» gemeint ist und den Begriff analog Vortrag zu Art. 39 präzisieren («Menschen mit altersbedingtem Betreuungs- und Pflegebedarf»), um eine klare begriffliche Abgrenzung zum Bereich Menschen mit Behinderungen zu erreichen. (Art. 1, Art. 2, u.a.).</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>rund um Covid-19 wurden beispielsweise die Mitarbeitenden in Institutionen für Menschen mit Behinderungen in der Regel mitgemeint. Wir empfehlen eine möglichst klare Definition und einheitliche Handhabung des Begriffs «Gesundheitsberufe» auch in der Umsetzung.</p> <p><i>vgl. auch Bemerkungen zu Art. 75.</i></p>	
<p>Artikel 2 Geltungsbereich</p>	<p>Da verschiedenartige soziale Leistungsangebote, denen unterschiedliche Bundesgesetzgebungen zugrunde liegen, in einer gemeinsamen Verordnung geregelt werden sollen, muss klar übersichtlich dargestellt werden, welche Bestimmungen für welche Angebote Gültigkeit haben, bzw. an welchen Orten die entsprechende Regelungen festgehalten sind (bzw. explizit darauf verzichtet wird (z.B. Betriebsbewilligung für Werkstätten oder Tagesstätten).</p> <p><i>vgl. Bemerkung zu Abs. 1 lit. c.</i></p>	<p>Optimierungen in der Struktur und im Wording sowie Schaffung einer detaillierten Übersicht über die jeweils relevanten gesetzlichen Bestimmungen oder getrennte Behandlung verschiedener Leistungsbereiche in verschiedenen Verordnungen.</p> <p>Abs. 1 lit. a anpassen: «die Grundsätze und Modalitäten der Finanzierung der sozialen Leistungsangebote für Menschen mit altersbedingtem Betreuungs- und Pflegebedarf, der Gesundheitsförderung und Suchthilfe und der beruflichen und sozialen Integration,»</p> <p>Ergänzen in Vortrag zu Abs. 1 lit. a: «Nicht in dieser Verordnung geregelt sind die Grundsätze und Modalitäten zur Bereitstellung und Finanzierung der sozialen Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit einer Behinderungen. Diese sollen künftig über das Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) und der entsprechenden Verordnung geregelt werden. Bis zum Inkrafttreten des BLG richtet sich die Finanzierung weiterhin nach SHG und SHV. Geregelt sind in der SLV allerdings die Vorgaben zu Bewilligung und Aufsicht gemäss Kapitel 3 (Art. 33ff).»</p>
<p>Artikel 3 - 32 Finanzierung der sozialen Leistungsangebote</p>	<p>Die sozialen Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen werden - zumindest bis zum Zeitpunkt Regelung der Finanzierung über das BLG - ebenfalls über Leistungsverträge (Wohn- und Pflegeheime, Beschäftigungs- und Tagesstätten, geschützte Werkstätten, Beratungs- und Informationsstellen sowie Assistenzdienste) abgegolten, allerdings über das SHG. Es muss auch an dieser Stelle klar festgehalten sein, dass die Regelungen</p>	<p>Art. 3 Abs. 1 anpassen: «Die sozialen Leistungsangebote in den unter Art. 2 Abs. 1, lit a genannten Bereichen, die im Rahmen eines Leistungsvertrags von den Leistungserbringern erbracht werden, werden vom Kanton oder den Gemeinden mit Beiträgen abgegolten.»</p> <p>Ergänzen im Vortrag zu Art. 3: «Im Bereich der Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	zur Finanzierung gemäss SLV nicht für Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen gelten.	werden auch nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Leistungen über Leistungsverträge abgegolten. Gleichwohl sind Art. 3 sowie die weiteren Artikel des Kapitels zur Finanzierung der sozialen Leistungsangebote (Art. 4 - 31) für diesen Bereich <u>nicht</u> gültig. Solange die Finanzierung für die Angebotsbereiche Wohn- und Pflegeheime, Beschäftigungs- und Tagesstätten, geschützte Werkstätten, Beratungs- und Informationsstellen sowie Assistenzdienste nicht im neuen Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) geregelt ist, gelten für diese die Regelungen gemäss SHG per 01.01.2022 (mit den Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung des SLG).»
Artikel 4 & 5 Subsidiarität	<p>Wir weisen ausdrücklich auf die zwingend notwendige angemessene «Angemessenheit» der Berücksichtigung der Eigenmittel der Leistungserbringenden hin. Eigenmittel dienen der Aufrechterhaltung von Liquidität und laufendem Betrieb sowie der Eigen- bzw. Mitfinanzierung von Investitionen. Sie sind Teil des Umlaufvermögens und grundsätzlich liquid. Eigenmittel sind eine unabdingbare Triebfeder für innovative neue Angebote und Weiterentwicklungen.</p> <p>Zudem ist bei der Anrechenbarkeit der Eigenmittel zwingend zu berücksichtigen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - zahlreiche Leistungserbringende auch weitere Leistungen erbringen, z.B. für andere Direktionen oder die IV-Stelle Bern (Abgrenzungsproblematik) - dass aus Eigenmitteln erwirtschaftete Erträge aufgrund des Subsidiaritätsmechanismus dazu beitragen, Beiträge des Kantons tiefer zu halten - respektable Eigenmittel notwendig sind bei Infrastrukturvorhaben, auch zur Sicherstellung einer angemessenen Bonität bei Kreditaufnahmen auf dem Finanzmarkt (unerlässlich aufgrund der Infrastrukturpauschale, vgl. Erläuterungen im Vortrag zu 2.3.2 SLV, S. 12) 	Ergänzen im Vortrag zu Abs. 2 gemäss Bemerkungen links.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>- Anlagevermögen nicht liquide ist und nicht den Eigenmitteln zugerechnet werden kann.</p> <p>Abs. 2 lit. c: Anpassen gemäss Vorschlag rechts aufgrund oben genannter Bemerkungen.</p>	<p>Abs. 2 lit. c anpassen: «c Eigenmittel der Leistungserbringer, sofern sie nicht dazu dienen, den laufenden Betrieb der Institutionen aufrecht zu erhalten und die Eigenfinanzierung von Investitionen zu ermöglichen.»</p>
<p>Artikel 5 Anrechnung der Eigenmittel</p>	<p>Abs. 2. lit. b: Die angemessene Anrechnung von Eigenmitteln aus anderen Tätigkeitsbereichen, die mit der Bereitstellung der Leistungsangebote nach Buchstabe a eng verknüpft sind, reduziert privatrechtliche soziale Initiative und schafft zudem Abgrenzungsprobleme, auch mit anderen Leistungspartnern, z.B. der IV. Es ist nicht legitim, dass die GSI auf diese Eigenmittel zugreifen will. Lit. b ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Abs. 2 lit. c: Die vorgesehene Regelung in Abs. 2 lit. c und die Erläuterungen im Vortrag lassen erkennen, dass Spenden und Legate in der Regel als Eigenmittel gelten und bei der Beitragsberechnung berücksichtigt werden sollen. So ist auch im Vortrag explizit festgehalten, dass nicht zweckgebundene Spenden oder Zuwendungen (Legate) nur dann nicht angerechnet werden, «[...] wenn sie <u>keinerlei Bezug zur eingekauften Leistung haben</u>». Dies ist unsinnig, da Spender*innen zumindest indirekt immer für den Zweck der Institution, d.h. für Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung/Begleitung von betreuten Menschen, spenden. Folglich würden de facto nur Spenden ausserhalb des eigentlichen Zwecks der Leistungserbringenden nicht als Eigenmittel angerechnet.</p> <p>Bewirken Spenden und Legate, dass sie im Ergebnis nur das Budget des Kantons entlasten, anstatt dass sie von den bedachten Institutionen für bessere und zusätzliche</p>	<p>Abs. 1 ergänzen: «Die angemessene Anrechnung von Eigenmitteln ist im Leistungsvertrag oder der Beitragsverfügung zu regeln. Es können nur Eigenmittel, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der mitfinanzierten Leistung stehen, angemessen angerechnet werden.»</p> <p>Abs. 2 anpassen: «Als Eigenmittel gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Ertragsüberschüsse aus subventionierten Leistungsangeboten nach Artikel 2 SLG, b Ertragsüberschüsse aus anderen Tätigkeitsbereichen, die mit der Bereitstellung der Leistungsangebote nach Buchstabe a eng verknüpft sind, c Drittmittel wie Nicht zweckgebundene Spenden und Legate, es sei denn, sie wurden zweckgebunden für andere Tätigkeitsbereiche ausgerichtet, d Rücklagen aus Überdeckungen, soweit solche bestehen, e stille Reserven, die zufolge Umstellung der Rechnungslegung aufgelöst werden.» <p>und entsprechende Anpassungen im Vortrag: Auch der Vortrag ist im Sinne der vorberatenden Kommission und des Grossratsbeschlusses anzupassen. Es soll sichergestellt werden, dass bei der Umsetzung des SLG dem Willen des Gesetzgebers Rechnung getragen wird und die «Angemessenheit» angemessen bleibt. Sonst besteht die reale Gefahr, dass Spendengelder nicht zusätzlichen Nutzen generieren und bei den Leistungserbringenden jegliche Innovation und</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Leistungen für die betreuten Menschen verwendet werden können, beeinträchtigt dies die Motivation der Spender*innen und es ist mit einem Rückgang von Spendererträgen und Legaten zu rechnen. Zusätzlich werden jegliche Anreize für die Leistungserbringenden, Drittmittel zu generieren, um eigenständig Verbesserungen der Angebote für die betreuten/begleiteten Menschen zu generieren und Innovationen anzustreben, zunichte gemacht. Die Formulierung unter lit. c sowie der Vortrag sind entsprechend zu korrigieren bzw. die aktuell gültige Version zu belassen.</p> <p>Abs. 2 lit. e: Sind tatsächlich stille Reserven vorhanden, so betreffen diese in der Regel Immobilien. D.h. selbst wenn stille Reserven aufgelöst werden, stehen diese nicht zur Verfügung, da diese Teil des nichtliquiden Anlagevermögens sind (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 4). Der Absatz ist zu streichen.</p>	<p>Motivation zur Beschaffung von Drittmitteln abgewürgt wird. Dies kann und darf nicht im Sinne des Kantons sein.</p>
<p>Artikel 9 Rechnungsführung</p>	<p>Die im Vortrag genannte Möglichkeit für Ausnahmen bezüglich Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER sind wichtig und werden begrüsst. So ist die Anwendung von Swiss GAAP FER auch für die Leistungserbringer*innen der «privaten Haushalte» ist Swiss GAAP FER nicht angebracht.</p> <p>Eine Einführung per Geschäftsjahr 2022 ist zu kurzfristig. Es sind angemessene Übergangsfristen vorzusehen.</p> <p><i>vgl. Bemerkungen zu Art. 68 und 90.</i></p>	<p>Ergänzen im Vortrag: Bei den Ausnahmen bezüglich Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER sollen auch die privaten Haushalte explizit genannt werden.</p>
<p>Artikel 10 Ausgabenbewilligung Investitionsbeiträge, Bürgschaften & Darlehen</p>	<p>Die Möglichkeit zur Gewährung von Darlehen und Bürgschaften bzw. Investitionsbeiträgen in Ausnahmesituationen wird ausdrücklich begrüsst.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darlehen: <i>vgl. Bemerkungen zu Art. 12.</i> - Bürgschaften: Gemäss Art. 20 SLG sowie Kapitelbezeichnung 2.3 des SLV (Art. 10-14) sind 	<p>Ergänzungen gemäss Bemerkungen links in Gesetz und Vortrag.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	auch Bürgschaften vorgesehen. Bürgschaften des Kantons sind die sinnvollste Massnahme, um die Kapitalkosten möglichst tief zu halten. Bürgschaften sollte folglich ebenfalls weiter geregelt werden.	
Artikel 11 & 12 Kapitelnummerierung	Die Verordnung enthält zwei Kapitel 2.3.2 (statt 2.3.2 und 2.3.3).	Nummerierung Kapitel vor Art. 12 anpassen im Gesetz: «2.3.32 Besondere Bestimmungen für Darlehen»
Artikel 11 Ausnahmen für Investitionsbeiträge	In diesem Artikel werden erstmals Infrastrukturpauschalen genannt. Sowohl im SLG wie auch in der SLV fehlt aber ein klärender Hinweis, in welchen Fällen bzw. unter welchen Voraussetzungen solche Infrastrukturpauschalen zur Anwendung gelangen.	
Artikel 12 Bes. Bestimmungen für Darlehen - Zinssatz	<p>Werden von Leistungserbringenden Darlehen benötigt, so betrifft dies in der Regel Bauvorhaben – und zwar in jenen Fällen, in den eine Aufnahme des entsprechenden Kredits auf den Finanzmärkten kaum oder nicht möglich ist. Die in Art. 12 festgehaltene Regelung der Zinssatzfestlegung ist jedoch nicht hinnehmbar: Der Referenzzinssatz ist ein politischer Satz für die Mietenberechnung. Er ist heute bei 1.3%. Gemäss Art. 12 beträgt die Laufzeit der Darlehen max. 10 Jahre. Mit dem jährlich um 0.25% steigenden Risikoaufschlag ergibt dies ein Zinssatz von bis zu 3.8%! Gewährt der Kanton Darlehen auf Basis der in Art. 20 SLG definierten Kriterien, so müssen die entsprechenden Konditionen angemessen und fair sein. Der Zuschlag sollte sich am jeweils vorherrschenden Zinsumfeld orientieren. In der aktuellen Tiefzinsphase erscheint ein Zuschlag von 0.25% als sehr hoch.</p> <p>Im Weiteren fehlt an dieser Stelle die Regelung der Grundsätze zur Rückerstattung der Darlehen auf Verordnungsebene, auf welche in Art. 20 Abs. 3 SLG verwiesen wird.</p>	<p>Anpassen gemäss Kommentaren links.</p> <p>In Einklang mit Art. 20 Abs. 3 SLG Regelungen zur Rückerstattung der Darlehen definieren.</p>
Artikel 34 Begriffe	Abs. 1: Der Begriff «Heim» und deren Definition erscheinen unter den Aspekten von Selbstbestimmung und Teilhabe geprägt	Abs. 1 anpassen: «Als <i>Heime</i> gelten stationäre Einrichtungen in Gebäudegruppen, einzelnen Gebäuden oder zusammenhängenden Teilen (Wohnungen)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>von einem traditionellen Verständnis mit ausgeprägtem Fürsorgegedanken. Wünschenswert ist eine Formulierung, die den Gedanken von Selbstbestimmung und Teilhabe mehr Rechnung trägt (z.B. institutionelle Angebote).</p> <p>Abs. 2: Die «Privaten Haushalte» werden gemäss Vortrag primär als «Wohnsituationen» definiert. Dies ist zu kurz gegriffen und wird den in Art. 90 SLG definierten umfassenden Voraussetzungen zur Bewilligung zur Unterkunft und Unterstützung in privaten Haushalten nicht gerecht. Es geht nicht nur um das «Zusammenwohnen», wie im SLV-Vortrag festgehalten, sondern um fachgerechte Pflege-, Betreuungs- und Therapieleistungen, welche von «qualifizierter Leitung» und durch den «Einsatz von genügend Fach- und Hilfspersonal» gewährleistet werden (Art. 90 SLG). Auch weisen wir darauf hin, dass bereits beim <u>Betriebsbewilligungsgesuch für private Haushalte</u> explizit ein Betriebs- und Betreuungskonzept vorgelegt werden muss, das die «Tagesstruktur und/oder Art der Beschäftigung entsprechend dem Bedürfnis der betreuten Menschen» definiert. Tagesstrukturen / Beschäftigungsangebote sind ein wichtiger der Angebote vieler «Privater Haushalte».</p>	<p>davon, welche dauerhaft gemeinschaftliche Wohnformen für Personen mit Unterstützungsbedarf anbieten dauerhaft aufnehmen und ihnen Unterkunft und professionelle Unterstützungsleistungen gewähren.»</p> <p>Abs. 2, Vortrag anpassen: «Unter privaten Haushalten sind ausschliesslich stationäre Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer Wohnsituationen zu verstehen, in welchen der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin familienähnlich und „unter einem Dach“ mit max. 3 den aufgenommenen Personen mit Unterstützungsbedarf zusammenwohnen und den Menschen mit Unterstützungsbedarf fachgerechte Unterstützungsleistungen (ggf. auch im Bereich Tagesstruktur und Beschäftigung) anbieten. Diese werden von einer qualifizierter Leitung und durch den Einsatz von genügend Fach- und Hilfspersonal gewährleistet. Falls das familienähnliche, „tägliche“ und gemeinsame Zusammenleben mit dem Bewilligungsinhaber bzw. der Bewilligungsinhaberin gewährleistet ist, kann eine aufgenommene Person auch in einem Nebengebäude auf dem gleichen Areal wohnen (z.B. in einem Stöckli).»</p>
<p>Artikel 35 Bewilligungspflicht</p>	<p>In den Empfehlung zur Unterstellung von Einrichtung in der IVSE wird «[...] den Kantonen im Interesse der Rechtssicherheit empfohlen, die Anerkennungsverfahren und die Grundsätze in einer Verordnung zur kantonalen Gesetzgebung oder zur IVSE zu regeln».</p>	<p>Die wesentlichen Punkte zum IVSE-Anerkennungsverfahren und die Grundsätze zur IVSE (z.B. «IVSE-Rahmenrichtlinie zu den Qualitätsanforderungen») in der Verordnung abbilden.</p>
<p>Artikel 38 Gemeinden</p>	<p>Gemäss Art. 92, Abs. 1 SLG kann der Regierungsrat die Zuständigkeit für die Erteilung von Betriebsbewilligungen zur Unterkunft und Unterstützung in privaten Haushalten durch Verordnung den Standortgemeinden übertragen. was mit dem vorliegenden Artikel gemacht wird. Wir stellen in Frage, ob die Übertragung der Zuständigkeit der</p>	<p>Sorgfältige Überprüfung der Zuständigkeit für die Erteilung von Betriebsbewilligungen für private Haushalte im Bereich Menschen mit Behinderungen gemäss den Erläuterungen links.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Betriebsbewilligungserteilung an die Gemeinde für den Bereich Menschen mit Behinderungen wirklich sinnvoll ist, ist doch die Betriebsbewilligungserteilung eng verknüpft mit der Steuerung der Angebots-/Bedarfsplanung, der Finanzierung und der Qualitätssicherung (kant. Qualitätsvorgaben und Aufsicht) – d.h. mit Aufgaben, die in der Verantwortung des Kantons liegen. Mit einer Vereinheitlichung der Zuständigkeiten könnten Schnittstellen reduziert und eine einheitliche Handhabung gewährleistet werden. Das im Vortrag genannte Argument für eine Weiterführung der Zuständigkeit für die Erteilung von Betriebsbewilligungen an die Gemeinden, die «viel grössere Nähe zu diesen Haushalten», erachten wir als weniger stichhaltig.</p> <p>Im Weiteren halten wir ausdrücklich fest, dass auch in privaten Haushalten professionelle Leistungen durch qualifizierte Fachpersonen erbracht werden. Die entsprechenden Vorgaben sind sowohl in der SLV wie auch im Betriebsbewilligungsgesuch für private Haushalte umfassend formuliert.</p>	<p>Wenn keine Anpassung der Zuständigkeit erfolgt, so sollte zumindest der Vortrag bereinigt werden. Der zweite Absatz («Die Weiterführung der kommunalen Zuständigkeit drängt sich auf, weil die Gemeinden eine viel grössere Nähe zu diesen Haushalten aufweisen. Zudem handelt es sich um kleine, familienähnliche Angebote, welche nicht mit professionellen Institutionen gleichzusetzen sind.») sollte gestrichen werden, da er aus unserer Sicht argumentativ nicht überzeugt, unausgegoren ist und keinen Mehrwert bringt. Als absolutes Minimum ist der letzte Satz folgendermassen anzupassen:</p> <p>Zudem handelt es sich um kleine, familienähnliche Angebote, welche nicht aufgrund ihres familiären Settings und der geringen Grösse nicht mit Heimen gemäss Art. 34 Abs. 1 SLV professionellen Institutionen gleichzusetzen sind.»</p>
<p>Artikel 39 Fachkonzept</p>	<p>Allgemein zu den Betriebsbewilligungsvoraussetzungen: Angesichts des spät erfolgenden Vernehmlassungs- und Verabschiedungsprozesses dieser Verordnung kann nicht erwartet werden, dass neue oder angepasste Betriebsbewilligungsvoraussetzungen bereits per 01.01.2022 umgesetzt sind. Es braucht daher eine entsprechende Übergangsbestimmung.</p> <p>Zum Fachkonzept: Die Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> zur Erhaltung von Lebensqualität im <i>Fachkonzept</i> (Art. 39 Abs. 1 lit. e), sowie 	<p>Art. 39 Abs. 1, lit. e und (Art. 54 Abs. 1 lit. i) inhaltlich und konzeptionell aufeinander abstimmen. sowie</p> <p>Art. 39 Abs. 1: Reihenfolge anpassen und grammatikalische Bereinigung: «Jedes Heim verfügt über ein Fachkonzept, das folgende Mindeststandards erfüllt:</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> zum Schutz und Gewährleistung von Würde, Integrität und Selbstbestimmung im <i>Betriebskonzept</i> (Art. 54 Abs. 1 lit. i) <p>sind in der Abgrenzung nicht klar, die Themen sind eng miteinander verknüpft. Wir empfehlen eine andere Formulierung in beiden Artikeln. Im Betriebskonzept sollten eher allgemeine Grundsätze für die gesamte Thematik formuliert werden, welche im Fachkonzept weiter konkretisiert werden.</p> <p>Weiter fehlt ein Bezug zur Handhabung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen.</p> <p>Abs. 2: Es wird als richtig erachtet, dass auch private Haushalte über Fachkonzepte in definierten Bereichen bereitstellen müssen. Der Detaillierungsgrad muss hierbei eine angemessene nutzenorientierte Tiefe haben.</p>	<p>a Es wird aufgezeigt, wie die bedarfsgerechte Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner sichergestellt wird.</p> <p>be Es wird aufgezeigt, wie Schutz und Gewährleistung der Würde, Integrität, Lebensqualität, die Achtung des Rechts auf Selbstbestimmung und die Partizipation die Lebensqualität und Selbstständigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner systematisch erhalten und gefördert werden wird.</p> <p>cb Die angebotenen Unterstützungsleistungen in Pflege, Betreuung, Therapie oder Begleitung und deren Ausgestaltung im betrieblichen Alltag werden detailliert beschrieben.</p> <p>de Es wird dargelegt, wie die Leistungen nach Buchstabe b wirksam und wirtschaftlich erbracht werden.</p> <p>ed Es wird aufgezeigt, wie die ärztliche und pharmazeutische Versorgung gewährleistet wird.</p> <p>e Es wird aufgezeigt, wie die Lebensqualität und Selbstständigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner systematisch erhalten und gefördert wird.</p> <p>f Es wird aufgezeigt, wie die Daten der Bewohnerinnen und Bewohner bearbeitet werden, insbesondere wie die Verlaufsdokumentation geführt wird.»</p> <p>Ergänzung im Vortrag: Ergänzung, dass im Rahmen von Abs. 1 lit. b (gemäss oben aufgeführtem Vorschlag) auch die Handhabung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen dokumentiert werden muss.</p> <p>Abs. 2 anpassen: Auch der bisherige lit. d (bzw. im oben genannten Vorschlag lit. e) soll im Fachkonzept für einen privaten Haushalt dokumentiert sein.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Die Gewährleistung der ärztlichen und pharmazeutischen Versorgung wird beim Fachkonzept für private Haushalte explizit ausgeklammert. Die gleiche Anforderung ist hingegen Teil des Betriebsbewilligungsgesuchs für private Haushalte. Aufgrund der hohen Relevanz erachten wir es als richtig, wenn das Aufzeigen der Gewährleistung der ärztlichen und pharmazeutischen Versorgung ebenfalls Teil des Fachkonzepts für private Haushalte ist.</p>	
<p>Artikel 42 Verwaltung von Arzneimitteln für aufgenommene Personen</p>	<p>Abs. 1: «Heime, welche keine Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke besitzen, übertragen die Verantwortung für die patientenspezifische Arzneimittelversorgung vor Ort einer dafür explizit als verantwortlich bezeichneten Fachperson.»</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei Leistungserbringenden wie jene für erwachsene Menschen mit Behinderungen für die Bereitstellung der Arzneimittel üblicherweise keine qualifizierte Gesundheitsfachpersonen (diplomierte Pflegefachpersonen) angestellt sind, wie dies in der Checkliste «Umgang mit Arzneimitteln für Heime im Alters- und Behindertenbereich sowie Einrichtungen der stationären Suchthilfe/Sozialtherapie» abgefragt wird.</p>	<p>Angemessene Definition des Begriffs «Fachperson» in jenen Bereichen der sozialen Leistungsangebote, in denen keine Personen aus dem Gesundheitsbereich tätig sind.</p>
<p>Artikel 43 Infrastruktur - allgemeines</p>	<p>Abs. 2: Selbstverständlich wird begrüsst, dass auch in privaten Haushalten grundsätzlich eine <i>Mindestfläche</i> von 10m² pro Einzelzimmer gewährleistet ist.</p> <p>Viel wichtiger bei der Einschätzung der Wohnsituation erscheint aber Gesamtkontext der Wohnverhältnisse, der gesamthaft verfügbaren Wohnfläche und deren Nutzung (vgl. auch Art. 44) sowie der Möglichkeiten zur Wahrung der Privatsphäre – sowie die grundsätzliche Orientierung an der Wahlfreiheit bei der Wahl der Wohnform durch die betroffenen Menschen.</p>	<p>Vortrag zu Abs. 2 anpassen: Botschaft analog Aussage Gesetzartikel in Abs. 2: Die Mindestfläche von 10m² als wichtiger Orientierungswert, aber nicht als isoliert betrachtetes Kriterium bei der Einschätzung der Wohnsituation (vgl. Bemerkungen links).</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 47 & 48 Leitung & Fachleitung	SOCIALBERN begrüsst, dass zwischen den Rollen der Leitung der Einrichtung und der Fachleitung unterschieden wird und je nach spezifischem Bedarf sowohl die Trennung wie auch die Kombination in einer Person möglich ist.	
Artikel 50 & 51 Personal, Vorgaben zum Stellenplan und zu den beruflichen Kompetenzen bei Heimen und Spitex-Organisationen	Der Verzicht auf eine detaillierte Auflistung der verlangten Ausbildungen auf Verordnungsstufe wird aufgrund der Heterogenität der verschiedenen besonderen Angebote begrüsst. Gleichzeitig ist aber zumindest im Vortrag für die in der IVSE abgebildeten Leistungsbereiche eine explizite, klärende Bezugnahme auf die IVSE-Richtlinien angebracht.	Verweisen auf die entsprechenden Vorgaben der IVSE zur Fachpersonal-Quote, festgehalten in der «IVSE-Rahmenrichtlinie zu den Qualitätsanforderungen») für die betroffenen Leistungsbereiche.
Artikel 52 Vertrauenswürdigkeit	SOCIALBERN begrüsst grundsätzlich die Pflicht zum Einholen von Privat- und Sonderprivatauszug. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass ein alleiniges Abstellen auf diese administrativ aufwändige Massnahme zur Sicherstellung der «Vertrauenswürdigkeit» der Mitarbeitenden nur sehr begrenzt Schutz vor Grenzverletzungen / Missbrauch bietet. Wichtiger erscheint die Pflicht und auch das Recht zur Einholung von Referenzen zum Thema Grenzüberschreitungen bei den letzten Arbeitgebenden. <i>vgl. auch Bemerkungen zu Art. 53 Abs. 1 lit f.</i> Detailbemerkungen zum Vortrag bezügl. Zivildienstleistende: Die Leistungserbringenden sind nicht ermächtigt, Strafregisterauszüge für Zivis einzuholen. Sie können aber im Rahmen der Pflichtenhefte die Leumundsabklärung durch das ZIVI beantragen. In diesem Fall ist das ZIVI ermächtigt, Einsicht in den Strafregisterauszug zu nehmen. Das ZIVI fällt den Entscheid, ob allfällige Einträge im Strafregister einen Hinderungsgrund für den vereinbarten Einsatz und die auszuübenden Tätigkeiten darstellen; es übernimmt formell die Verantwortung und gibt den	<p>Ergänzen im Vortrag oder in Richtlinien:</p> Kurzer Hinweis über die spezielle Situation bei Zivis mit Verweis auf die Regelung des ZIVI; Handhabung von Praktikant/-innen erläutern.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Einrichtungen keine Auskunft über die konkreten Ergebnisse der Leumundsabklärung.	
<p>Artikel 53 Betriebskonzept, allgemeines</p>	<p>Die Anforderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung von Lebensqualität im <i>Fachkonzept</i> (Art. 39 Abs. 1 lit. e) sowie • zum Schutz und Gewährleistung von Würde, Integrität und Selbstbestimmung im <i>Betriebskonzept</i> (Art. 54 Abs. 1 lit. i) <p>sind in der Abgrenzung nicht klar, die Themen sind eng miteinander verknüpft. Wir empfehlen eine andere Formulierung in beiden Artikeln. Im Betriebskonzept sollten eher allgemeine Grundsätze für die gesamte Thematik formuliert werden, welche im Fachkonzept weiter konkretisiert werden.</p> <p>Abs. 1 lit. f: SOCIALBERN unterstreicht die Notwendigkeit einer unabhängigen Vermittlungs- bzw. Ombudsstelle. Das aktuelle Angebot der Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen wird heute von der GSI finanziert und nimmt eine wichtige, unerlässliche Aufgabe wahr, die auch in Zukunft weitergeführt werden soll. Da in Art. 5 Abs. 2 SLG explizit darauf verwiesen wird, dass die GSI «Ombudsstellen» fördern und unterstützen kann, empfehlen wir, konsequent den Begriff «Ombudsstelle» statt nur «Stellen» (in der Verordnung) oder »Vermittlungsstellen« (im Vortrag) zu verwenden.</p> <p>In der Praxis bewährt und auch von zentralen Fachstellen wie Limita (Kompetenzzentrum zur Prävention sexueller Ausbeutung) explizit empfohlen sind auch vorgelagerte niederschwellige interne Meldestellen. Wir empfehlen, bei der Ausgestaltung der Systematik und der Abgrenzung</p>	<p>Art. 39 Abs. 1, lit. e und (Art. 54 Abs. 1, lit. i) inhaltlich und konzeptionell aufeinander abstimmen.</p> <p>Art. 53 Abs. 1, lit. i anpassen:</p> <p>«i Grundsätze zum Schutz und zur Gewährleistung von es-wird aufgezeigt, wie die Würde, die Integrität, Lebensqualität, und die Achtung des Rechts auf Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner und die Partizipation im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten geschützt und gewährleistet werden,»</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>zwischen (1) interner Meldestelle, (2) internem Aufsichtsgremium, (3) übergeordneter Ombudsstelle (Trägerschaft mit Vertretungen der Anspruchsgruppen) und (4) externe Aufsicht in Anlehnung an das Modell der Charta Prävention der nationalen verbandsübergreifenden Arbeitsgruppe Prävention zu differenzieren (https://www.charta-praevention.ch/?Melde-und_Beratungsstellen:Definitionen).</p> <p>Abs. 1 lit. I (Vortrag): Zum Schutz der Bewohnenden und Mitarbeitenden gehört nicht nur die Prävention von Gewalt, sondern auch von anderen Grenzverletzungen wie sexuelle Ausbeutung oder Missbrauch.</p> <p>Abs. 2: Sinnvollerweise bestehen bei den bewilligungspflichtigen privaten Haushalten ebenfalls die Auflagen, - den Umgang mit Notfällen und Krisen zu definieren. Die präventive Auseinandersetzung mit der Thematik erscheint umso notwendiger, sind im Vergleich zu grösseren Leistungserbringenden weniger personelle Ressourcen vorhanden, die bei der Krisenbewältigung eingesetzt werden können. - auf die unabhängige externe Stelle für Beanstandungen (Ombudsstelle) hinzuweisen.</p>	<p>Vortrag zu Abs. 1 lit. I anpassen: «Zum Schutz der Bewohnenden und Mitarbeitenden gehören [...] die Prävention von Grenzverletzungen wie Gewalt, sexuelle Ausbeutung oder Missbrauch Gewaltereignissen (durch Bewohnende, Mitarbeitende und/oder Externe).»</p> <p>Abs. 2 anpassen: «Private Haushalte verfügen über ein Betriebskonzept, das zusätzlich zu den Inhalten nach Absatz 1 Buchstaben a, und b, d, f sowie i bis l [...]»</p>
<p>Artikel 56 Gesuch Betriebsbewilligung</p>		<p>Ergänzen im Vortrag: Im Vortrag sollte zusätzlich festgehalten werden, dass bereits bestehende Betriebsbewilligungen ihre Gültigkeit behalten.</p>
<p>Artikel 60 Bewilligungserteilung</p>	<p>Abs. 2: Analog den Spitex-Organisationen soll es auch bei anderen Leistungserbringenden möglich sein, bei mehreren Standorten nur <i>eine</i> Betriebsbewilligung zu erteilen, zumal</p>	<p>Anpassen gemäss Bemerkung links.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	gerade auch im Bereich Menschen mit Behinderungen davon auszugehen ist, dass dezentrale Strukturen weiter zunehmen werden.	
Artikel 61 Aufgaben Inhaber*in Betriebsbewilligung		Der im Art. 70 Abs. 1 lit. c («Meldepflicht vor Änderungsvollzug») aufgeführte Hinweis, dass die Betriebsbewilligung auf das strategische Organ ausgestellt wird, sollte an dieser Stelle oder unter Art. 56 aufgeführt werden.
Artikel 63 Aufgaben Fachleitung	Vortrag: Wir schlagen eine zeitgemässere Formulierung der Fachleitungsrolle vor.	Text im Vortrag anpassen (oder ganz löschen): «[...] Zudem ist mus die Fachleitung verantwortlich für die Erbringung das Fachpersonal entsprechend anleiten, dass diese bedarfsgerechten Unterstützungsleistungen durch das Fachpersonal erbracht werden. »
Artikel 68 Rechnungslegung und Kostenrechnung in Heimen	Swiss GAAP FER ist derzeit keine Vorgabe für die Bereiche Erwachsene Menschen mit Behinderungen und Sucht. Sie bringt nicht unerheblichen Mehraufwand und kann nicht bereits auf das kommende Geschäftsjahr erwartet werden. Eine Einführung von Swiss GAAP FER braucht mehr Zeit, es braucht daher eine entsprechende Übergangsbestimmung, in welcher eine angemessene Übergangsfrist festgehalten wird, aber auch klare Kommunikation sowie ein entsprechendes Unterstützungsangebot insbesondere für kleinere Leistungserbringende, wie dies für die Leistungserbringende im Kinder- und Jugendbereich durch die DIJ bei der Einführung von Swiss GAAP FER angeboten wurde. Abs. 4: Wir weisen darauf hin, dass CURAVIVA Schweiz und INSOS Schweiz voraussichtlich 2022 fusionieren. Der neue Verband soll Artiset, der Branchenverband von ARTISET für Institutionen für Erwachsene Menschen mit Behinderungen INSOS heissen. CURAVIVA ist per	Wenn Einführung Swiss GAAP FER, dann zumindest Hinweis im Vortrag, dass Swiss GAAP FER als neue, zusätzliche Vorgabe gesetzt wird für die Bereiche Menschen mit Behinderungen und Sucht. Zusätzlicher Artikel in Übergangsbestimmungen mit Regelung einer angemessenen Übergangsfrist für die Einführung ergänzen für Leistungserbringer*innen, welche bisher noch keine Pflicht nach Rechnungslegung gemäss Swiss GAAP FER hatten. Abs. 4 anpassen: «Die Kostenrechnung für Heime im Behinderten- oder Suchtbereich ist gemäss den Vorgaben des Verbandes Heime und Institutionen Schweiz

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	01.01.2022 der Branchenverband von Artiset für Institutionen im Altersbereich.	(ARTISET CURAVIVA Schweiz) zu führen, sofern mehrere Angebote oder Standorte geführt werden.»
Artikel 71 Meldepflicht über weitere Änderungen und Vorkommnisse	Abs. 1 lit. e: SOCIALBERN empfiehlt, im Vortrag unter den ausserordentlichen Ereignissen explizit auch besondere Vorkommnisse namentlich in Bezug auf grenzüberschreitendes Verhalten von oder gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern oder Mitarbeitenden aufzuführen.	Vortrag zu Abs. 1 lit. e ergänzen: «Ausserordentliche Ereignissen können grosses Interesse der MedienPresse an einer Person oder einem Betrieb sein sowie besondere Vorkommnisse namentlich in Bezug auf grenzüberschreitendes Verhalten von oder gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern oder Mitarbeitenden, gravierende Unfälle, Schäden an Liegenschaften oder Naturkatastrophen. [...]»
Artikel 87 & Anhang 1 Datenlieferung (Finanzcontrolling)	Im Vergleich zu den aktuell gültigen Eingabeterminen des ALBA (AIS) und den voraussichtlich künftigen Regelungen im Bereich der Leistungsangebote für Kinder/Jugendliche von BKD und DIJ werden verschiedene Eingaben vom 30. Juni auf den 30. April vorverschoben, was gerade für grössere Institutionen mit Leistungsverträgen mit verschiedenen Direktionen und weiteren Leistungsbestellern sowie mit ehrenamtlicher Trägerschaft sehr sportlich ist. Die bisher festgehaltene Regelung zur Einreichung der Finanzcontrolling-Unterlagen mit den beiden Stichtagen 31. März und 30. Juni 2021 soll folglich beibehalten werden im Einklang mit den künftigen Vorgaben der BKD und der DIJ für stationäre Leistungserbringende im Kinder- und Jugendbereich. Anhang, Punkt 9: «Jahres-Reporting» zur Zielerreichung: Ein solches Tool ist derzeit nicht bekannt. Ist die Einführung solcher Instrumente geplant, sind bei deren Konzipierung und Ausarbeitung die Leistungserbringende und deren Fachinstitutionen miteinzubeziehen.	Vortrag zu Abs. 1 und Anhang 1 gemäss Bemerkung links anpassen. Anhang, Punkt «9. Jahres-Reporting» zur Zielerreichung: Ist die Einführung solcher Instrumente geplant, sind bei deren Konzipierung und Ausarbeitung die Leistungserbringer*innen und deren Fachinstitutionen miteinzubeziehen.
Artikel 90	Es fehlen Hinweise auf angemessene Übergangsfristen, insbesondere im Bereich Einführung Swiss GAAP FER.	Festhalten angemessener Übergangsfristen im Kapitel 7 (Schlussbestimmungen).

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Diesem Umstand ist mit einer zweijährigen Übergangsfrist Rechnung zu tragen.	
Anhang 1 (zu Art. 87)	<i>siehe Bemerkungen zu Art. 87.</i>	